

# RS Vwgh 2003/4/23 98/08/0287

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.2003

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

## Norm

EFZG §3 Abs1;

EFZG §3 Abs2;

UrlaubsG 1976 §6 Abs2;

UrlaubsG 1976 §6 Abs3;

## Beachte

Besprechung in:ASok Nr 12/2018, S 457 bis 460;

## Rechtssatz

Im § 3 EFZG ist (ebenso wie in der vergleichbaren Bestimmung des § 6 Urlaubsgesetz) sowohl für die "Zeitlöhne" (§ 3 Abs. 1 EFZG; § 6 Abs. 2 UrlG) als auch in den Fällen, in denen es sich nicht um ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt handelt (§ 3 Abs. 2 EFZG; § 6 Abs. 3 UrlG) das so genannte "Ausfallsprinzip" vorgesehen, wonach der Arbeitnehmer während der (krankheits- bzw. urlaubsbedingten) Nichtarbeitszeit einkommensmäßig so gestellt werden soll, als hätte er die ausgefallene Arbeit tatsächlich erbracht. Er soll daher weder einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden noch einen wirtschaftlichen Vorteil erringen (Hinweis E 5. März 1991, 88/08/0239, VwSlg 13397 A/1991).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998080287.X01

## Im RIS seit

28.05.2003

## Zuletzt aktualisiert am

31.01.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>